



Aon Retirement aktuell

August 2021 | Nummer 3

Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit jährlich 6 % verfassungswidrig

Mit der Pressemitteilung Nr. 77/2021 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 18.08.2021 über einen Beschluss vom 08.07.2021 ([1 BvR 2237/14](#), [1 BvR 2422/17](#)) informiert, in dem es entschieden hat, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen nach § 233a i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) **verfassungswidrig ist, soweit dabei für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird.**

Das Gericht sieht eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldern, deren Steuer innerhalb eines Zeitraums von 15 Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums („Karenzzeitraum“) festgesetzt wird, und solchen, bei denen dies erst später geschieht und mit Ablauf dieser Frist eine Verzinsung in der vorgenannten Höhe zur Anwendung kommt. Es hat dies für Verzinsungszeiträume von 2010 bis 2013 zwar noch als verfassungskonform eingestuft, für spätere Verzinsungszeiträume jedoch als verfassungswidrig, wobei das Urteil einen konkreten Fall mit Verzinsungszeitraum von 2010 bis 2014 betrifft. **Das bisherige Recht ist demnach zwar für Verzinsungszeiträume bis 2018 weiter anwendbar. Für spätere Verzinsungszeiträume wird dem Gesetzgeber aber auferlegt, bis 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen, die in einer Vollverzinsung (s.u.) auf Basis eines niedrigeren Zinssatzes bestehen könnte.**

Die Verzinsung von Nachforderungen bzw. Erstattungen aus der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- und Gewerbesteuer betrifft nach dem Grundsatz der Vollverzinsung den Zeitraum vom Ablauf des Veranlagungsjahres bis zur Steuerfestsetzung, wobei es unerheblich ist, aus welchen Gründen die Steuerfestsetzung zeitverzögert erfolgt ist. Der Zinslauf beginnt jedoch erst nach Ablauf des Karenzzeitraums von 15 Monaten.

Zwar verbietet der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG nicht jegliche Differenzierung, eine ggf. auftretende Ungleichbehandlung muss aber verhältnismäßig sein. Die hierfür einschlägigen strengen Rechtfertigungsanforderungen waren anfänglich – auch unter Berücksichtigung der Höhe des Zinssatzes – erfüllt, weil die Vollverzinsung die Abschöpfung eines fiktiven Zinsvorteils bezweckt und bis in das Jahr 2014 noch regelmäßig Habenzinsen erzielt werden konnten. Der Zinssatz darf dabei typisierend bestimmt werden, aber nicht unter Zugrundelegung eines atypischen Falles. Zwar wurde die Wahl des gesetzlichen Zinssatzes

zu keiner Zeit ausdrücklich begründet, Bezüge zum Marktzins sind aber im Hinblick auf den Gesetzeszweck zum Zeitpunkt der Einführung der jetzigen Regelung im Jahr 1990 erkennbar. Ein Rechtfertigungsgrund ist jedoch dann nicht mehr gegeben, wenn sich die typisierende Festlegung als realitätsfern erweist. Dies sieht das Gericht mit Blick auf die Entwicklung verschiedener Zins-Indikatoren nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 spätestens mit dem Jahr 2014 als verfestigt an, wohingegen die bestehende Regelung bis dahin noch keine überschießende Wirkung entfaltet und sich nicht als unverhältnismäßig erwiesen habe.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern dieses Urteil Rückwirkungen auf den nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG bei der steuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen anzusetzenden Zinssatz von 6 % p.a. haben wird. Zwar hatte das FG Köln im Beschluss vom 12.10.2017 (10 K 977/17) diesen Zinssatz als verfassungswidrig angesehen und die Frage dem BVerfG vorgelegt. Für 2021 ist jedoch eine Befassung des BVerfG mit diesem Thema (unter 2 BvL 22/17) offensichtlich nicht mehr zu erwarten. Eine Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats des BMF in seiner Stellungnahme 03/2020 hierzu (und zu den steuerlichen Nachzahlungszinsen, s.o.) wurde bisher ebenso wenig berücksichtigt wie Überlegungen der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) schon in 2018.

Abschließend weisen wir aus aktuellem Anlass darauf hin, dass das **BMF-Schreiben** vom 06.12.2017 (BStBl 2018 I S. 147) **zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung** neu gefasst und durch das BMF-Schreiben vom 12.08.2021 (IV C 5 - S 2333/19/10008 :017) ersetzt wurde. Die Aktualisierungen betreffen u.a. ergänzende Ausführungen und Abgrenzungen für das Vorliegen betrieblicher Altersversorgung im lohnsteuerlichen Sinne, zu lohnsteuerfreien Sonderzahlungen an versicherungsförmige Durchführungswege (insbesondere im Bereich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) sowie auch den neuen § 234 Abs. 7 VAG zur Teilkollektivsanierung und kleinere Anpassungen bzw. Klarstellungen beim Förderbetrag nach § 100 EStG.



Falls Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an Ihren bekannten Ansprechpartner bei Aon oder direkt an

Dr. Rainer Goldbach
rainer.goldbach@aon.com
Tel. +49 89 52305 4772

Über Aon

Human Resources und Aon – beides gehört einfach zusammen. Weltweit zählen wir hier zu den führenden Beratungshäusern. In Deutschland entwickeln wir praxisorientierte und innovative Lösungen in den Bereichen betriebliche Altersversorgung und Vergütung. Für Aon arbeiten weltweit 50.000 Mitarbeiter in 120 Ländern, davon rund 1.650 Mitarbeiter in Deutschland. Im Bereich Retirement Solutions sind mehr als 350 Mitarbeiter an unseren deutschen Standorten in Hamburg, Mülheim an der Ruhr, München, Stuttgart und Wiesbaden aktiv. Weitere Informationen zu Aon finden Sie unter www.aon.de.

Aon Retirement aktuell ist ein Informationsdienst von Aon. In diesem Medium werden aktuelle Informationen zur betrieblichen Altersversorgung aufbereitet. Die Inhalte sind

urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung der Daten, Texte und Grafiken bedarf der Zustimmung des Herausgebers. Es wird keine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen gegeben. Jede gesetzliche Haftung gegenüber natürlichen oder juristischen Personen für Verluste oder Schäden durch Nutzung dieser Inhalte wird ausdrücklich abgelehnt.

Retirement Solutions in Deutschland

Hamburg

Tel. + 49 40 3605 - 2172

Mülheim an der Ruhr

Tel. + 49 208 7006 - 2256

München

Tel. + 49 89 52305 - 4785

Stuttgart

Tel. + 49 711 96030 – 4726

Wiesbaden

Tel. + 49 611 17208 - 6742

news.de@aon.de

www.aon.de